

Allgemeine Wanderreisebedingungen von Der Wanderstab (Stand: 1. September 2009)

1.- Allgemeine Bestimmungen

- 1.1.- Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des Wanderreisevertrages zwischen Der Wanderstab (Inhaber: Herr Jörg Brandt und Frau Marion Helbig), und jedem einzelnen Kunden. Sie gelten nur bei einer Buchung einer Wanderreise über das Portal des Veranstalters auf der Internetseite www.derwanderstab.de.
- 1.2.- Der Wanderstab ist ein Veranstalter von Wanderreisen mit Sitz auf Teneriffa (Spanien). Diese Wanderreisen können von Gruppen (ab 15 Personen), Kleingruppen (6-8 Personen) oder von individuell Reisenden gebucht werden. Wir versichern im Besitz aller notwendigen behördlichen Genehmigungen und Lizenzen zur Durchführung von Wanderreisen zu sein.
- 1.3.- Unser Leistungsangebot beschränkt sich auf die auf der Internetseite www.derwanderstab.de ausgeschriebenen Wanderleistungen. Eine Wanderreise beginnt mit der Ankunft des Kunden am angegebenen Treffpunkt.
- 1.4.- Für die Suche und Organisation der Flugreise des Kunden nach Teneriffa leisten wir dem Kunden gerne Hilfestellung, bieten diese Leistungen aber nicht selbst an.

2.- Abschluss des Wanderreisevertrages

- 2.1.- Der Kunde kann uns den Abschluss eines Wanderreisevertrages verbindlich mit der Anmeldung über die Internetseite www.derwanderstab.de oder schriftlich anbieten. Die Anmeldung erfolgt durch vollständiges Ausfüllen und Absenden unseres Anmeldeformulars per E-Mail an die von uns angegebene Online-Buchungsadresse oder schriftlich an unsere angegebene Postadresse, mittels beigefügtem Anmeldeformular.
- 2.2.- Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren vertragliche Verpflichtung er wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.
- 2.3.- Der Vertrag kommt mit der Annahme durch uns zustande. Die Annahme erfolgt online durch Zusendung der Reisebestätigung per E-Mail oder schriftlich, durch Zusendung der Reisebestätigung an die Postadresse des Kunden.
- 2.4.- Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von uns vor, an das wir für die Dauer von 10 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist uns die Annahme erklärt.

3.- Reisepreis / Bezahlung

- 3.1.- Alle angegebenen Reisepreise verstehen sich als Pauschalpreise für alle vom Kunden gebuchten Leistungen. Eine getrennte Auszeichnung einzelner Leistungen der Reise erfolgt nicht.
- 3.2.- Bei der Buchung ist eine Anzahlung für jeden Teilnehmer fällig und zu leisten. Diese beträgt 20% des Reisespreises.
- 3.3.- Der Restbetrag, auf den die Anzahlung angerechnet wird, ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Reise fällig und zahlbar.
- 3.4.- Verspätete Zahlungen gelten als Rücktritt des Kunden vom Vertrag und lösen die in Punkt 6.3. genannten Rücktrittsfolgen aus.

4.- Leistungen

- 4.1.- Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen auf unserem Internet-Portal www.derwanderstab.de und aus den Angaben in der Reisebestätigung.
- 4.2.- Die in der Reisebestätigung enthaltenen Angaben sind für uns bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen oder nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluß eine Änderung der Reisebestätigung zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- 4.3.- Transferleistungen (z.B. zwischen Flughafen und Hotel oder zum Ort einer Wanderung) werden von uns nur im Rahmen des vom Kunden gebuchten Pauschalangebotes erbracht.

5.- Leistungsänderungen

- 5.1.- Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt der Reisebestätigung, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Wanderreise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 5.2.- Der Kunde wird von uns über Leistungs-Änderungen oder -Abweichungen unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Gegebenenfalls werden wir dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

6.- Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzperson

- 6.1.- Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Wanderreise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Dem Kunden empfehlen wir, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 6.2.- Tritt der Kunde vom Wanderreisevertrag zurück oder tritt die Wanderreise nicht an, so können wir Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
- 6.3.- Wir können diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Pauschalreisepreis pauschalieren:
 - a) bis zu 30 Tage vor Reiseantritt 10%, mindestens 50 EUR
 - b) ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 30%
 - c) ab 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt 60%
 - d) ab 7. bis oder Nichtanreise 90%

e) Zusatzleistungen außerhalb unserer Wanderreisepauschale werden nach den Stornobedingungen der jeweiligen Leistungsträger verrechnet.

6.4.- Der Kunde kann uns nachweisen, dass ein Schaden entweder gar nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. In diesem Falle erstatten wir dem Kunden den Differenzbetrag zum pauschalierten Betrag.

6.5.- Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reisantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung) können wir bei Umbuchung bis zu 30 Tage vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt erheben.

6.6.- Umbuchungswünsche des Kunden innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 6.3. und gleichzeitiger Neuankmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.7.- Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, daß statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Wir können dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

6.8.- Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde uns als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

7.- Nicht in Anspruch genommene Leistungen

7.1.- Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen, wobei wir den Erstattungsanspruch gemäß Punkt 6.3. pauschalieren können. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzlich oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8.- Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

8.1.- Wir können ohne Einhaltung einer Frist vom Wanderreisevertrag zurücktreten, wenn der Kunde die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigen wir, so behalten wir den Anspruch auf den Reisepreis; wir müssen uns jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die wir aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangen, einschließlich der uns von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8.2.- Rücktrittsrecht bei Individualbuchern wegen unzureichender Teilnehmerzahl:

Wanderungen für Individualbücher werden ab einer Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen durchgeführt. Sollte die, für die jeweilige Wanderreise festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, haben wir die Möglichkeit bis zum 28. Tage vor Reiseantritt, die Wanderung abzusagen. Bereits geleistete Anzahlungen werden in diesem Fall in voller Höhe rückerstattet.

Sollte sich erst später erweisen, dass diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, entscheiden wir, ob die Wanderung durchgeführt wird. Sollte eine Wanderung nicht durchgeführt werden, können die Individualbücher den auf die Wanderung fallenden anteiligen Betrag vom Reisepreis zurückverlangen und an unserem normalen Wanderprogramm teilnehmen.

9.- Vertragsaufhebung wegen höherer Gewalt

9.1.- Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl wir als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so können wir für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

10.- Der Wanderstab übernimmt die Verantwortung für:

a) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen auf unserem Internet-Portal www.wanderstab.de und den Angaben in der Reisebestätigung, sofern wir nicht nachträglich eine Änderung dieser Angaben erklärt haben oder in der Reisebestätigung auf eine mögliche Änderung hingewiesen haben,

b) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen, soweit diese nicht durch Ereignisse gestört werden, die nicht in unserem Einflussbereich stehen.

c) die Auswahl und Überwachung der von uns mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

11.- Gewährleistung

11.1.- Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Wir können die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Wir können auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß wir eine gleichwertige Ersatzleistung erbringen.

11.2.- Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

11.3.- Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leisten wir innerhalb einer angemessenen Frist

keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, uns erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

Der Kunde schuldet uns den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

11.4.- Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den wir nicht zu vertreten haben.

12.- Beschränkung der Haftung / Ausrüstung / Gesundheit

12.1.- Die Teilnahme des Kunden an unseren Wanderungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, es sei denn der Schaden wurde von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

12.2.- Wir haften nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

12.3.- Ausrüstung auf Wanderungen:

12.3.1.- Mangelhafte oder fehlende Ausrüstung kann die Sicherheit des Teilnehmers bei der Wanderung gefährden. Demzufolge ist der Teilnehmer verpflichtet, den Anweisungen des Wanderführers bzgl. der Ausrüstung Folge zu leisten.

12.3.2.- Die richtige Ausrüstung bei einer Wanderung hängt immer von den jeweiligen, äußeren Bedingungen bei einer Wanderung ab. Die Wanderwege können schmal und steinig sein. Deshalb sind knöchelhohe Wanderschuhe mit Profilsohle für die Teilnahme an unseren Wanderungen verpflichtend. Sport-Halbschuhe genügen nicht! Unsere Führer sind angehalten das Schuhwerk der Teilnehmer zu kontrollieren und haben die Möglichkeit Personen mit unpassendem Schuhwerk von einzelnen Wanderungen auszuschließen.

12.3.3. Wechselnde Bedingungen können auch zu kühlem Wetter führen, für das der Kunde feste Kleidung (Mütze, Windjacke) und einen Regenschutz benötigen. Um sich vor der Sonne zu schützen, empfehlen wir eine Kopfbedeckung, ausreichenden Sonnenschutz und die Mitnahme einer ausreichenden Wassermenge. Wir empfehlen außerdem Teleskop-Wanderstöcke. Wenn wir während unserer Touren Tunnelanlagen durchwandern, gehört eine Taschenlampe zur Pflichtausrüstung.

12.4. Gesundheitszustand des Kunden

12.4.1. Der Kunde versichert, dass ihm keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt sind, die der Durchführung der von ihm gebuchten Wanderungen entgegenstehen und, dass er bei Teilnahme an einer Wanderung nicht gegen den Rat der ihn behandelnden Ärzte verstößt.

12.4.2. Wir werden die Teilnehmer der Wanderungen vertraulich nach ihrem aktuellen Gesundheitszustand zu befragen. Dies geschieht ausschließlich im Interesse der Sicherheit der einzelnen Teilnehmer bzw. der gesamten Gruppe. Unsere Führer können aus diesem Grund Personen die den Leistungsanforderungen der ausgeschriebenen Wanderung nicht entsprechen von einzelnen Wanderungen bzw. der gesamten Wanderreise ausschließen.

13.- Mitwirkungspflicht

13.1.- Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

13.2.- Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, uns seine Beanstandungen unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Wir werden uns dann umgehend um Abhilfe bemühen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der

Kunde schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

14.- Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

14.1.- Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der gebuchten Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise uns gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

14.2.- Vertragliche Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrage nach enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem wir die Ansprüche schriftlich zurückweisen.

Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

15. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

15.1. Der Kunde kann uns nur an unserem Sitz in Puerto de la Cruz (Teneriffa) verklagen.

15.2. Für Klagen unsererseits gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist unser Sitz maßgebend.

15.3. Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich das spanische Recht Anwendung.

15.4. Soweit die vorgenannten Vertragsbedingungen eine Regelung nicht enthält, die zur näheren Erläuterung notwendig ist, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen in Ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Vielmehr ist die angreifbare Bestimmung in diesem Fall so auszulegen, dass sie dem verfolgten Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vereinbarungslücken.

Der Wanderstab